

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 RS 34/10 B

L 21 R 967/08 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 5 R 577/06 (SG Cottbus)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. Dezember 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d sowie die Richter Dr. K o l o c z e k
und K a r m a n s k i
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 25. März 2010 wird als un-
zulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 25.3.2010 hat das LSG Berlin-Brandenburg einen Anspruch des Klägers auf Feststellung der Zeiten vom 1.7.1976 bis 31.12.1981 und vom 1.1.1982 bis 31.12.1982 als Zeit der Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz (AVIttech) einschließlich der dabei erzielten Arbeitsentgelte verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Beschwerde beim BSG eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, Divergenz und Verfahrensmängel.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig, weil sie nicht formgerecht begründet ist.
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG),
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (aaO Nr 2) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (aaO Nr 3).
- 5 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG nicht dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 6 Eine Rechtssache hat nur dann grundsätzliche Bedeutung, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.



- 7 Der Kläger misst den Fragen grundsätzliche Bedeutung bei,
- 1) ob die Rechtsprechung trotz der (dieser) wortwörtlichen Zuweisung einer betrieblichen Tätigkeit zur Produktion (<zu ergänzen> seine Projektierungs-Tätigkeit, die er für das VEB Ingenieurbüro für M. im VEB Binnenfischerei P. ausübte, nach der maßgeblichen Praxis und dem Sprachgebrauch der DDR der industriellen Fischproduktion zugeordnet war) das Gegenteil behaupten kann
- (2) ob die Rechtsprechung trotz dieser wortwörtlichen Zuweisung einer betrieblichen Tätigkeit zur Produktion (<zu ergänzen> dass der VEB BMK K. Kombinatbetrieb Forschung + Projektierung nach der maßgeblichen Praxis und dem Sprachgebrauch der DDR zu den Produktionsbetrieben des Bauwesens zählte und selbst über verschiedene sog Produktionsbereiche und Produktionsleiter etc pp verfügte) das Gegenteil behaupten kann.
- 8 Damit hat der Kläger schon keine abstrakt-generellen Rechtsfragen zum Anwendungsbereich einer revisiblen Norm (vgl § 162 SGG) gestellt, die der Senat mit "ja" oder "nein" beantworten könnte (vgl BSG, Beschluss vom 5.11.2008 - B 6 KA 24/07 B - sowie BAGE 121, 52 RdNr 5 f). Die Formulierung einer abstrakten, aus sich heraus verständlichen Rechtsfrage ist jedoch unverzichtbar, damit das Beschwerdegericht an ihr die weiteren Voraussetzungen der Grundsatzrüge prüfen kann (Becker, SGB 2007, 261, 265; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, Kap IX RdNr 181). Keinesfalls gehört es zu den Aufgaben des BSG, den Vortrag daraufhin zu untersuchen, ob sich aus ihm evtl eine entsprechende Rechtsfrage herausfiltern ließe (vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 26 S 48).
- 9 Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG liegt vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Entscheidungen zu Grunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG aufgestellt hat. Eine Abweichung liegt folglich nicht schon dann vor, wenn die Entscheidung des LSG nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat, sondern erst, wenn das LSG diesen Kriterien widersprochen, also eigene rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung. Darüber hinaus verlangt der Zulassungsgrund der Divergenz, dass das angefochtene Urteil auf der Abweichung beruht. Bezogen auf die Darlegungspflicht bedeutet das vorstehend Gesagte, dass die Beschwerdebegründung erkennen lassen muss, welcher abstrakte Rechtssatz in der höchstrichterlichen Entscheidung enthalten ist und welcher im Urteil des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht; ferner muss aufgezeigt werden, dass auch das Revisionsgericht die oberstgerichtliche Rechtsprechung in einem künftigen Revisionsverfahren seiner Entscheidung zu Grunde zu legen haben wird (zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 mwN). Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.



- 10 Soweit der Kläger aus dem Urteil des BSG vom 8.6.2004 - B 4 RA 57/03 R - entnehmen will, dass zumindest für Mitarbeiter der BMK die Tatbestandsvoraussetzung Produktionsbetrieb des Bauwesens anerkannt sei, fehlt bereits die Benennung eines tragenden abstrakten Rechtssatzes. Soweit behauptet wird, das LSG weiche hiervon ab, fehlt zudem die Benennung eines tragenden abstrakten Rechtssatzes, mit dem das LSG der angegebenen BSG-Rechtsprechung widersprochen haben könnte. Der bloße Hinweis auf die Seiten 12 - 13 des zweitinstanzlichen Urteils genügt hierfür nicht. Denn es gehört keinesfalls zu den Aufgaben des BSG, das angefochtene Urteil daraufhin zu untersuchen, ob sich aus ihm evtl ein widersprechender Rechtssatz herausfiltern ließe. Ungeachtet dessen hätte der Kläger vertieft darauf eingehen müssen, warum es sich hierbei nicht lediglich um eine fehlerhafte Rechtsanwendung im Einzelfall handelt, in der ein eigener Rechtssatz des Berufungsgerichts gerade nicht zum Ausdruck kommt (*vgl im Einzelnen BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 26 S 45*).
- 11 Soweit der Kläger aus der Rechtsprechung des BVerfG den "Grundsatz" entnehmen will, dass im Rahmen der Rentenversicherung sichergestellt sein müsse, dass die durch Lebensleistung erreichte relative Position innerhalb der jeweiligen Rentnergeneration nach Eintritt des Versicherungsfalles erhalten bleibe (*vgl BVerfG, Urteil vom 28.4.1999 - 1 BvL 32/95 - RdNr 141*), ist bereits fraglich, ob hier ein tragender abstrakter Rechtssatz benannt ist. Soweit behauptet wird, das LSG weiche hiervon ab, fehlt jedenfalls die Benennung eines tragenden abstrakten Rechtssatzes, mit dem das LSG der angegebenen Rechtsprechung des BVerfG widersprochen haben könnte. Der Hinweis, mit der Anerkennung von Zeiten der Zugehörigkeit zur AVltech würde versucht, Ungleichheiten rückwirkend zu Lasten der heutigen Beitrags- und Steuerzahler auszugleichen, reicht dafür nicht aus.
- 12 Auch die Verfahrensrüge hat keinen Erfolg. Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 13 Der Kläger rügt eine Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 GG). Ein solcher Verstoß liegt ua vor, wenn das Gericht seiner Pflicht, das Vorbringen der Beteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in seine Erwägungen einzubeziehen, nicht nachgekommen ist (*vgl BSG SozR 3-1500 § 62 Nr 19 S 33 mwN*) oder sein Urteil auf



Tatsachen und Beweisergebnisse stützt, zu denen sich die Beteiligten nicht haben äußern können (vgl. *BSG SozR 3-1500 § 62 Nr 12 S 19*). Dementsprechend sind insbesondere Überraschungsentscheidungen verboten (vgl. dazu *Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl. 2008, § 62 RdNr 8a, 8b mwN*). Zur Begründung eines entsprechenden Revisionszulassungsgrundes ist nicht nur der Verstoß gegen diesen Grundsatz selbst zu bezeichnen, sondern auch darzutun, welches Vorbringen ggf dadurch verhindert worden ist und inwiefern die angefochtene Entscheidung darauf beruhen kann (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 36*). Ferner ist Voraussetzung für den Erfolg einer Gehörsrüge, dass der Beschwerdeführer darlegt, seinerseits alles getan zu haben, um sich rechtliches Gehör zu verschaffen (*BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 22 S 35; vgl. auch BSGE 68, 205, 210 = SozR 3-2200 § 667 Nr 1 S 6*). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.

- 14 Der Kläger sieht eine Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör durch das LSG darin, dass sich das LSG mit keinem seiner Argumente auseinandergesetzt habe. Das LSG habe nicht deutlich machen können, "dass in nur einer der der Entscheidungsfindung zu Grunde gelegten BSG-Entscheidung die Frage nach dem Produktionsbegriff der DDR gestellt worden wäre". Ebenfalls sei nicht ersichtlich, "dass sich das LSG mit der vom Kläger beanspruchten Auslegungsregel auseinandergesetzt" habe, "nach der es geboten gewesen war, die 2. DB zur AVtI auch auf Werkstätige in umgewandelten VVB zuwenden".
- 15 Mit diesem Vorbringen ist eine Verletzung des rechtlichen Gehörs nicht ordnungsgemäß bezeichnet. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass ein Gericht das Vorbringen der Beteiligten zur Kenntnis genommen und erwogen hat. Deshalb muss die Beschwerdebegründung besondere Umstände aufzeigen, aus denen auf das Gegenteil geschlossen werden kann (vgl. *BVerfGE 28, 378, 384 f; 47, 182, 187 f; 54, 86, 91 f*). Derartige besondere Einzelfallumstände schildert der Kläger nicht. Insbesondere hat er nicht dargetan, welches konkrete Vorbringen durch das Verhalten des LSG verhindert worden ist und inwiefern die angefochtene Entscheidung darauf beruhen kann. Soweit der Kläger mit seinem Vorbringen eine Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG rügen will, verkennt er, dass ein Verstoß gegen die Verpflichtung des Gerichts, das Gesamtergebnis des Verfahrens unter Abwägung aller Umstände zu würdigen, mit der Nichtzulassungsbeschwerde nicht geltend gemacht werden kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG).
- 16 Soweit der Kläger letztlich sinngemäß eine vermeintliche Unrichtigkeit des angefochtenen Urteils rügt, verkennt er, dass hierauf die Nichtzulassungsbeschwerde von vornherein nicht gestützt werden kann (vgl. *BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*). Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (vgl. § 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).



- 17 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)